

STADTANZEIGER



Amtsblatt für Weißensee, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf

24. Jahrgang

Freitag, den 19. Mai 2017

Nr. 5

20 Jahre Bierfest



Weißensee trifft Holland

Sonnabend, 03. Juni 2017

20.00 Uhr Marktplatz **Topas Liveband – die Partyband aus Thüringen**

- Eintritt frei -

Pfingstsonntag, 04. Juni 2017

ab 14.00 Uhr Marktplatz

- Eintritt frei -

Ottenhäuser Blasmusikanten und Salutschießen der **Schützengilde**

14.34 Uhr

Bierfassanstich durch den Ehrengast



Kleintje Pils, die Gaudi-Showband aus Holland
Rollen-Balance mit Mademoiselle Rollé & Johann, **Comedy** von Jo & Josephine
Bierfassbergsprint und **Käselaib-Rollen**

20.00 bis 1.00 Uhr Musik & Tanz mit **Advance aus Weimar**

23.00 Uhr **Laserperformance**

Buntes Markttreiben am gesamten Wochenende auf dem Marktplatz vor dem Rathaus, u. a. mit Kinderkarussell, holländischen Spezialitäten, Kaffee und Kuchen.



Stadtverwaltung auf einen Blick

Telefon: 03 63 74 - 2 20 - 0, Telefax: 03 63 74 - 2 20 30

Anschrift: Marktplatz 26, 99631 Weißensee

Allgemeine Verwaltung:

Dienstag von 09.30 - 12.00 Uhr
 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag und Freitag von 09.30 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:

Dienstag von 13.00 - 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr
 Freitag von 09.30 - 12.00 Uhr

Sitz: Marktplatz 26

Tel.: 2 84 94

Bürgermeister

Sekretariat 2 20 12

Hauptamt

Amtsleiter 2 20 21
 Büro des Stadtrates 2 20 29
 Bibliothek 2 20 23
 Archiv 2 20 32

Bau- u. Ordnungsverwaltung

Amtsleiter 2 20 15
 Bauamt 2 20 13/14
 Öffentliche Ordnung und Sicherheit /
 Umwelt und Abwasser 2 20 26
 Standesamt 2 20 27
 Einwohnermeldeamt 2 20 22/28

Finanzverwaltung

Amtsleiter 2 20 16
 Kämmerei / Steuern 2 20 19
 Stadtkasse 2 20 20
 Wohnungsverw. / Liegensch. 2 20 17

Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/
 Katastrophenschutz: 1 12
 Polizei: 1 10 oder (0 36 34) 33 60

Mitteilung - Redaktionsschluss

für die Amtsblattausgabe **Nr. 06/2017**
 Redaktionsschluss 09. Juni 2017
 Erscheinungsdatum 23. Juni 2017

Städtische Einrichtungen

Stadtbibliothek, Marktplatz 26 2 20 23

Öffnungszeiten:
 Dienstag von 09.30 - 12.00 Uhr
 und 13.30 - 17.30 Uhr
 Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Stadtarchiv, Marktplatz 26 2 20 32

Öffnungszeiten:
 Montag von 09.30 - 12.00 Uhr
 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag von 09.30 - 12.00 Uhr
 Freitag von 09.30 - 12.00 Uhr

Chinesischer Garten

Öffnungszeiten:
 täglich von 10.00 - 18.00 Uhr

Schwimmbad

Öffnungszeiten:
 Voraussichtlich ab 01.06.2017
 Täglich 11.00 - 19.00 Uhr

Traumzauberbaum-Grundschule

Johannesstraße 1
 Sekretariat 2 03 03
 Hort 3 67 18

Jugendclub

Schreberplatz 1 2 84 52
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 14.00 - 22.00 Uhr

Seniorentreffpunkt „Generation 60 Plus“

Langer Damm 2 0160/4786977

Öffnungszeiten:
 Montag bis Donnerstag 12.00 - 16.00 Uhr

Bereitschaftstelefon im Havariefall

Wasser: BeWA Sömmerda,
 in der Zeit von 15.30 - 06.45 Uhr
 Tel.-Nr. (08 00) 0 72 51 75
 in der Zeit von 06.45 - 15.30 Uhr
 Tel.-Nr. (0 36 34) 6 84 90

Abwasser: Stadtverwaltung Weißensee/
 BeWA Sömmerda
 24 h erreichbar
 Tel.-Nr. (08 00) 36 34-800

Sanitär / Heizung: Fa. Michael Zapf,
 Tel.-Nr. (03 63 74) 2 02 61
 oder 2 18 66

Amtliche Mitteilungen

Einladung

Am Montag, d. 29. Mai 2017 findet um 19.00 Uhr im Festsaal des Romanischen Rathauses die 21. Sitzung des Stadtrates Weißensee zu nachfolgender Tagesordnung statt:

A) öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfrageviertelstunde
3. Regularien
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Aufstellungsbeschluss, Billigung Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube Weißensee“
6. Information zum Stand der Verhandlungen mit der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück
7. Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil der Sitzung

B) nicht öffentliche Sitzung

1. Regularien
2. Personalangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Bau- und Vergabeangelegenheiten
5. Anfragen und Mitteilungen

Schrot

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die nächste nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Weißensee findet am

Montag, d. 19. Juni 2017, um 18.00 Uhr

im Festsaal des Romanischen Rathauses zu nachfolgender Tagesordnung statt.

1. Regularien
2. Personalangelegenheiten
3. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Bau- und Vergabeangelegenheiten
6. Anfragen und Mitteilungen

Schrot

Bürgermeister

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) erlässt die Stadt Weißensee als Ordnungsbehörde mit Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verordnung, im weiteren Stadtordnung der Stadt Weißensee genannt:

Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung)

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Weißensee einschließlich seiner Stadtteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrs einrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Be pflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen insbesondere die Promenade,
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen,
- d) gekennzeichnete regionale und überregionale Rad- und Wanderwege und Naturlehrpfade.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

(5) Hierzu gehören:

- a) Grünanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Uferbereiche
- d) Promenadenrundweg gemäß Anlage 1 der Stadtordnung.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zu widerhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und/oder das Übernachten untersagt.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

(2) Das Baden im Gondelteich als öffentliches Gewässer ist grundsätzlich verboten.

§ 7

Abfallbehälter und Behandlung von Müll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenaschen, Pappbecher und -teller, Obstreste etc.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellte Mülltonnen und Sperrmüll sind gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, sind zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 9

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 10

Promenadenrundweg

Auf dem gekennzeichneten Promenadenrundweg gelten zusätzlich folgende Verbote:

- Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Klein-krafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge
- Verbot für Reiter, als auch das Führen von Pferden.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungs-berechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung Weißensee zugeleiteten Hausnummer zu versehen.

Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfesten Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens auf 10 m mit bloßem oder korrigiertem Auge lesbar sein.

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Gewässern baden zu lassen.

(3) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, einschließlich im Bereich der Promenade und auf dem Gelände des Naherholungszentrums „Jordan“, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, auf gekennzeichneten regionalen und überregionalen

onalen Rad- und Wanderwegen, der Naturlehrpfade, dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden. **(2)** Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohngebäuden oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge in und an öffentlichen Anlagen sind erlaubnispflichtig und dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb von 2 Wochen zu entfernen.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es ohne Genehmigung nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

§ 15

Schutz gegen Lärmbelästigung

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind in Wohn- und Mischgebieten: Werktag 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);

(3) für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(4) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiliger Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(5) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. Blm-SchV vom

29. August 2002, BGBl. 1 S. 3478) gelten die dortigen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(8) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) In Wohn- und Mischgebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten, a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, b) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben.

§ 16

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Eine entsprechende Anfrage muss der Stadtverwaltung mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin vorliegen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstücks-eigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung an gemessen, b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 18**Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19**Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet, übernachtet oder Wohnwagen aufstellt;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet, wenn hierdurch Glätte entsteht;
6. § 6 eine nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt, bzw. im Gondelteich badet;
7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 7 Absatz 2 Mülltonnen und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
9. § 8 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. § 10 den gekennzeichneten Promenadenrundweg mit Kraftfahrzeugen befährt oder Pferde reitet bzw. führt;
12. § 11 keine oder eine nicht den Anforderungen entsprechende Hausnummerierung zu verantworten hat;
13. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
14. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
15. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
16. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
17. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis anbringt;
18. § 14 Absatz 2 Plakate nicht rechtzeitig entfernt;
19. § 14 Absatz 3 Werbung betreibt oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;

20. § 15 Absatz 4 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
21. § 15 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
22. § 15 Absatz 9 Kraftfahrzeugmotoren laufen lässt oder Schallzeichen abgibt;
23. § 16 Absatz 1 ohne Genehmigung Brauchtumsfeuer o.ä. im Freien anlegt und unterhält;
24. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
25. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
26. § 17 in öffentlichen Anlagen Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
27. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend EURO geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Weißensee (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21**Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt gemäß § 34 Abs. 2 OBG 20 Jahre.

§ 22**Inkrafttreten**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Weißensee vom 04.06.1997 (Stadtanzeiger Nr. 12/1997) in der Fassung der 1. Änderung vom 05.12.2014 (Stadtanzeiger Nr. 13/2014) außer Kraft.

Weißensee, den 02.05.2017
gez.

Schrot
Bürgermeister

Siegel



Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der haushaltrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) sowie § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 18 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) und § 2 Abs. 3 der Thüringer Bundesfern- und Landstraßenzuständigkeitsverordnung vom 09.02.2001 (GVBl. S. 14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2013 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat der Stadt Weißensee am 03. April 2017 nachfolgende

**Satzung
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Stadt Weißensee
(Sondernutzungssatzung)**

beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und Gemeindeplätzen der Stadt Weißensee innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers.

(3) Sonstige Straßen im Sinn von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG sind Straßen und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen. Wirtschaftswege sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straße, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Weißensee und dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn diese erteilt wurde.

(2) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen, Verlegung privater Leitungen,
2. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art (ausgenommen Materialien nach § 5 Abs. 1 Ziff. 7), sowie Containergestellung
3. Werbeanlagen aller Art auch mobil, z.B. Schilder, Informationsstände und -wagen, Werbeständer, Plakatsäulen und -tafeln, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m über dem Erdboden ragen.
4. Aufstellung von Biergärten, Tischen, Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft), Behältnissen (Vitrinen, Schaukästen, Auslagen), Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, mobile Verkaufs- und Ausstellungs einrichtungen, Warenstände und -automaten,

(3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
2. Angaben über Ort, voraussichtlicher Flächenbedarf, Umfang, Dauer und nur auf gesonderte Nachfrage den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, soweit dies möglich ist,
3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt, insbesondere wird auf die Einholung einer Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 46 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen.

Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 20 cm in den Gehwegbereich hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
5. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;

7. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bau- und Ordnungsamt der Stadt ist mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der

Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Anschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistungen

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

1. Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStG Abs. 1 und § 8 Abs. 10 FStrG,
2. Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
2. den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
3. entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;

4. die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils aktuellen Fassung kann jeder Fall der Zu widerhandlung mit einer Geldbuße bis 5.000,- EURO geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Weißensee (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.1995 bekannt gemacht am 26.01.1996 (Stadtanzeiger Nr. 2/1996), geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 03.06.1996 bekannt gemacht am 01.11.1996 (Stadtanzeiger Nr. 22/1996) außer Kraft.

Weißensee, den 09.05.2017
gez.

**Schrot
Bürgermeister**

Siegel

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der haushaltrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und §§ 18-21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) und § 2 Abs. 3 der Thüringer Bundesfern- und Landstraßenzuständigkeitsverordnung vom 09.02.2001 (GVBl. S. 14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2013 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat der Stadt Weißensee am 03. April 2017 nachfolgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weißensee (Sondernutzungsgebührensatzung)

beschlossen.

§ 1**Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 1 und 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weißensee vom 03. April 2017 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

1. der Antragsteller oder
2. der Erlaubnisinhaber oder
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Bei der Gebührenberechnung werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

(3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigter Sondernutzung für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende

Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,

3. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind

§ 6**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§15 Abs. 1 Nr. 5a,b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Weißensee (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 03.06.1996 bekanntgemacht am 01.11.1996 (Stadtanzeiger Nr. 22/1996), geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 21.07.1997 bekanntgemacht am 22.08.1997 (Stadtanzeiger Nr. 17/1997) außer Kraft.

Weißensee, den 09.05.2017
gez.

**Schrot
Bürgermeister**

Siegel

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/J = pro Jahr
 p/M = pro angefangener Monat
 p/m² = pro angefangenen Quadratmeter

A	B	C
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in EURO
Gebührenguppe 1	Bauliche Anlagen	
1.1	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten und Aufgrabungen je angefangene lfd. 100 m,	
1.1.1	- unbefristet	50 € bis 200 € p/J
1.1.2	- befristet	5 € bis 20 € p/M
1.2	Baustelleneinrichtung für das Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Maschinen- und Materiallagerung mit und ohne Bauzaun p/m ²	4 € p/M
1.3	Aufstellung von Containern p/m ²	10 € p/M
Gebührenguppe 2	Anlagen für Werbezwecke und Gewerbeausübung	
2.1	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske mit festem Standplatz p/m ²	18 € bis 50 € p/M
2.2	Werbeanlagen und Firmen Hinweisschilder mit oder ohne festen Verbund zu baulichen Anlagen bis 0,4 m ² ,	
2.2.1	- auf Dauer	30 € p/J
2.2.2	- vorübergehend	3 € p/M
2.3	Werbeanlagen und Firmen Hinweisschilder mit oder ohne festen Verbund zu baulichen Anlagen über 0,4 m ² ,	
2.3.1	- auf Dauer	50 € bis 200 € p/J
2.3.2	- vorübergehend	5 € p/M
2.4	Warenständen und -automaten, Behältnisse, mobile Verkaufseinrichtungen etc., soweit sie mehr als 20 cm in den Gehwegbereich hineinragen;	2 € p/M
Gebührenguppe 3	Gewerbliche Nutzungen/Veranstaltungen	
3.1	Ausstellungs- und Informationswagen	75 € bis 300 € p/M
3.2	Verkaufsstände ambulant p/m ²	60 € p/M
3.3	Aufstellung von Biergärten, Tischen und Stühlen (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) p/m ²	
3.3.1	- in den Monaten Mai bis September	2 € p/M
3.3.2	- in der übrigen Monaten	1 € p/M
3.4	Ausstellung/Verkauf von Waren vor zugehörigem Ladenlokal p/m ²	3 € p/M
3.5	Aufstellung von Werbeständen außer für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung je Werbeständer	2 € p/M
3.6	Informationsstände je Stand Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	150 € p/M
3.7	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen p/m ²	3 € bis 300 € p/M

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der haushaltrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159) und § 90 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) hat der Stadtrat der Stadt Weißensee in seiner Sitzung am 03. April 2017 folgende

Erste Änderungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee

beschlossen:

Artikel 1

Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt geändert:
„Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst der Stadt Weißensee (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)“

Artikel 2

In den §§ 1 bis 15 wird die bisherige Bezeichnung „Stadtbrandinspektor“ in „Stadtbrandmeister“ und die Bezeichnung „Stellvertreter des Stadtbrandinspektors“ in „Stellvertreter des Stadtbrandmeisters“ geändert.

Artikel 3

In § 13 Abs. 3 und in § 14 Abs. 2 wird jeweils Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„In diesem Fall ist sie innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.“

Artikel 4

Nach § 16 werden folgende Paragrafen 17 bis 22 eingefügt:

„§ 17 Wasserwehrdienst

(1) Die Stadt Weißensee richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 Satz 2 ThürWG ein.

Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 18

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1)** Die Stadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2)** Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3)** Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbegebäuden und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmitte,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmitte,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (5)** Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),

- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Samm lungsseite.

Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 19

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus.

Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 20

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- b) die Wehrführer der OT Waltersdorf und Schern dorf
- c) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebens jahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde auf grund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hier bei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, so weit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung der Satzung der Frei willigen Feuerwehren tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Weißensee, den 03.05.2017
gez.

Schrot
Bürgermeister

Siegel

Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes der Stadt Weißensee

1. Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern Unstrut, Seelache und Helbe

1.1. Anlage 1 Hochwassergefahrenkarten

1.2. Anlage 2 Hochwasserrisikokarten

2. Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich auf Basis der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten

2.1. Bereich Unstrut

2.1.1. Gemarkung Scherndorf

HQ 20 stellt keine Gefahr für die Ortslagen Scherndorf und Schönstedt dar. Es kommt i.d.R. zu Abflussproblemen der Binnengräben einschließlich des Qualmwassergabens entlang der Unstrut durch eindringendes Grundwasser. Ab HQ 100 führt dies dazu, dass Grundwasser in die Keller von Wohngebäuden drückt. Bei Deichbruch/Überspülung droht die Überschwemmung der gesamten OL Scherndorf und teilweise die OL Schönstedt bis zu 1m. Ein Augenmerk sollte auf vorhandenen Öl- und Gastanks und der Trafostation liegen. Industrie und produzierendes Gewerbe sind nicht vorhanden. Zusätzliches Risiko geht dabei vom Zusammenspiel der Pegel Helbe und Unstrut aus.

2.1.2. Gemarkung Waltersdorf

HQ 20 stellt keine Gefahr für die Ortslage Waltersdorf dar. Der Zufluss von der Helbe in das

Binnengrabensystem sollte geprüft werden. Es kommt i.d.R. zu Abflussproblemen der Binnengräben entlang der Unstrut durch eindringendes Grundwasser. Ab HQ 100 führt dies dazu, dass Grundwasser in die Keller von Wohngebäuden drückt. Bei Deichbruch/Überspülung droht die Überschwemmung der gesamten OL Waltersdorf bis zu 1 m. Ein infrastruktureller Schwerpunkt stellt der Reiterhof, Dorfstraße 1 mit seinem Tierbestand dar; ein weiterer Augenmerk sollte auf vorhandenen Öl- und Gas tanks und der Trafostation sowie Schöpfwerk und Einlassschleuse Helbe liegen. Industrie und produzierendes Gewerbe sind nicht vorhanden.

2.2. Bereich Helbe

2.2.1. Gemarkung Waltersdorf

HQ 20 stellt keine Gefahr für die Ortslage Waltersdorf dar. Der Zufluss von der Helbe in das Binnengrabensystem sollte geprüft werden. Es kommt i.d.R. zu Abflussproblemen der Binnengräben entlang der Unstrut durch eindringendes Grundwasser. Ab HQ 100 führt dies dazu, dass Grundwasser in die Keller von Wohngebäuden drückt. Bei Deichbruch/Überspülung droht die Überschwemmung der gesamten OL Waltersdorf bis zu 1 m. Ein infrastruktureller Schwerpunkt stellt der Reiterhof, Dorfstraße 1 mit seinem Tierbestand dar; ein weiterer Augenmerk sollte auf vorhandenen Öl- und Gas tanks und der Trafostation sowie Schöpfwerk liegen. Industrie und produzierendes Gewerbe sind nicht vorhanden. Zusätzliches Risiko geht dabei vom Zusammenspiel der Pegel Helbe und Unstrut aus.

2.2.2. Gemarkung Weißensee

Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrikskarten des Landes Thüringen sehen keine infrastrukturellen Gefahren durch Hochwasser im Gemarkungsgebiet Weißensee.

2.2.3. Gemarkung Ottenhausen

Für ein HQ 20 gibt es im Bereich der OL Ottenhausen kein Szenario. Ab HQ 100 und Deichbruch/Überspülung droht die Überschwemmung bis an die OL Ottenhausen bis zu 0,5 m. Die vorhandene Bebauung ist nur insofern betroffen, dass aufgrund des steigenden Grundwasserpegels Wassereinbrüche in Kellern möglich ist. Ein infrastruktureller Schwerpunkt stellt der kommunale Verbindungsweg zwischen Ottenhausen und Herrnschwende dar. Industrie und produzierendes Gewerbe sind nicht betroffen.

3. Leiter des Wasserwehrdienstes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit

3.1. Leiter des Wasserwehrdienstes:

Bürgermeister der Stadt Weißensee Herr Matthias Schrot, Tel.:

3.2. Stellvertreter des Leiters des Wasserwehrdienstes:

Mitarbeiter der Bau- und Ordnungsverwaltung Herrn Jens Peter, Tel.:

3.3. Vorgeplante Kräfte:

Wehrführer Waltersdorf: Annette Kruhm, Tel.: Wehrführer Scherndorf: Axel Tauchnitz, Tel.:

4. Art der Alarmierung

- 4.1. Alarmierung / Nutzung des vorhandenen Kommunikationsmaterials der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere die Funktechnik der Ortsteilfeuerwehren in Scherndorf und Waltersdorf
- 4.2. SMS-Alarmierung über Verteilerschlüssel auf mobile Endgeräte mit Nachrichtenversand
- 4.3. Sirenenalarmierung mit örtlicher oder zentraler Auslösung

5. Sammlungsorte

- 5.1. Im OT Scherndorf befindet sich der Erstsammelort am Feuerwehrgerätehaus Platz der Befreiung. Je nach Dauer und Umfang des Einsatzes stehen danach beheizbare Räume im Vereinshaus Platz der Befreiung 12 mit Versorgungsmöglichkeiten oder beheizbare Räume Heinrich-Heine-Straße 5 zur Verfügung.
- 5.2. Im OT Waltersdorf befindet sich der Erstsammelort am Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 24a. Je nach Dauer und Umfang des Einsatzes stehen danach beheizbare Räume im Vereinshaus Dorfstraße 42 mit Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- 5.3. Die Schlüsselgewalt für die Objekte obliegt den Wehrführern der Ortsteile, welche im Vorfeld entsprechend ausgestattet und eingewiesen wurden.

6. Ersteinsatz

Für den Ersteinsatz wird die vorhandene Technik und Ausrüstung aus den jeweiligen Gerätehäusern in den Ortsteilen Scherndorf und Waltersdorf genutzt, wobei je nach Anforderung die örtlichen Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel einbezogen werden.

7. Ablösung und Versorgung

7.1. Ablösung

- 7.1.1. Je nach Dauer des Einsatzes und nach Klärung von welcher Stelle der Einsatz ausgerufen wurde, werden zuerst auf Feuerwehrleute aus dem OT Ottenhausen und aus Weißensee sowie freiwillige Helfer zurückgegriffen.
- 7.1.2. Danach entscheidet der Leiter des Wasserwehrdienstes, ob Bedienstete der Stadtverwaltung für Aufgaben oder andere herangezogen werden sollten.
- 7.1.3. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten (§ 20 Abs. 1 und 2 der Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)

- 7.1.4. Nach Anforderung des Leiters des Wasserwehrdienstes können bei entsprechender Lage überregionale Kräfte beim Katastrophenschutz in Sömmerda angefordert werden, sofern dieser nicht bereits die Gesamteinsatzleitung übernommen hat.

7.2. Versorgung

- 7.2.1. Die Erstversorgung (bis zu 12 Stunden nach Einsatzbeginn) wird durch die Wehrführer der OT Scherndorf und Waltersdorf organisiert, danach wird diese durch den Leiter des Was-

- serwehrdienstes oder ggf. den überregionalen Einsatzleiter übernommen.
- 7.2.2. Die Versorgung erfolgt i.d.R. direkt an den von den Wehrführern vor Ort angelegten Versorgungspunkten. Sollte der Einsatz und der Umfang es erfordern, werden nachfolgend durch den Leiter der Wasserwehr rückwärtige Versorgungspunkte in den unter Punkt 5.1 und 5.2 genannten Orten eingerichtet.
- 8. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungs-mittel**
- 8.1. Lagerorte für den Ersteinsatz befinden sich in Scherndorf im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr am Platz der Befreiung und in der Garage Nr. 02 des Gargenkomplexes am Platz der Befreiung (Löschteich)
- 8.2. Lagerorte für den Ersteinsatz befinden sich in Waltersdorf im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Dorfstraße 24a.
- 8.3. Sofern weitere Hilfsmittel benötigt werden, können diese je nach Verfügbarkeit bei der Stützpunktfeuerwehr nachgefragt oder beim Katastrophenschutzamt des Landkreises in Sömmerda (siehe Ziffer 15.) angefordert werden.
- 9. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungs-mittel**
- Das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungs-mittel ist Bestandteil des Alarm- und Einsatzplans. Dieses hängt zusätzlich in den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren in den OT Scherndorf und Waltersdorf zur Ein-sicht aus.
- 10. Art und Weise der Nachrichtenübermittlung**
siehe 4.1 und 4.2 nur hinsichtlich mobiler Endgeräte
- 11. Verantwortliche für Beschaffung aktueller Wetter- und Hochwasserinformationen**
- Für die Beschaffung der aktuellen Wetter- und Hochwasserinformationen und dessen Verteilung ist der Stellvertreter des Leiters des Was-serwehrdienstes verantwortlich. Je nach techni-scher Ausstattung der Einsatzkräfte kann dieser die Einrichtung zum Bezug notwendiger Daten und Informationen auf mobilen Endge-räten der Einsatzkräfte unterstützen bzw. die Verfügbarkeit vor Ort auf der Einsatztechnik der örtlichen Feuerwehren sicherstellen.
- 12. Empfohlene Apps und Info-Bezugsquellen:**
Für Nutzer mobiler Endgeräte empfiehlt sich das Herunterladen der kostenloser Apps unter 12.3 bis 12.6 und entsprechende Kartendiens-te siehe 13.
- 12.1. (Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HNZ) <http://www.tlug-jena.de/hnz>
- 12.2. Deutscher Wetterdienst (DWD) <http://www.dwd.de>
- 12.3. „WarnWetterApp“
- 12.4. Über den Menüpunkt „Benachrichtigungs-dienst“ (www.tlug-jena.de/hw-bd) können Sie sich bei der HNZ registrieren und bei Über-bzw. Unterschreitung von frei wählbaren Grenzwerten für die aktuellen Wasserstände der Thüringer Hochwassermeldepegele per E-Mail kostenfrei benachrichtigen lassen.
- 12.5. unter <http://hnz-th.thueringen.de/HNZMobil/th.html> ist der mobile Internetauftritt der HNZ zu erreichen, der u.a. auch die Festlegung ei-ner beliebigen Anzahl von Pegeln als Favori-ten ermöglicht.
- 12.6. Die App „Meine Pegel“ zeigt auf einer Über-sichtskarte sämtliche Hochwassermeldepe-gele sowie die aktuelle Hochwasserlage in Deutschland. Die aktuellen Wasserstände, Durchflussangaben und Prognosen können durch Anwahl der einzelnen Pegel abgerufen werden. In dieser App ist es ebenfalls möglich, einen Benachrichtigungsdienst einzurichten, über den der Nutzer alarmiert wird, wenn be-stimmte Wasserstände an Pegeln über- oder unterschritten werden. Die entsprechenden Wasserstände und auch die Pegel, für die über die App ein Alarm abgegeben werden soll, können vom Nutzer individuell festgelegt werden.
- 13. Kartendienste der TLUG und Umwelt App**
- 13.1. Auf der Internetseite <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/> besteht die Möglichkeit, Daten abzufragen und Kartenelemente nach eigener Auswahl aus- und einzublenden.
- 13.2. Für die kommunale Hochwasserabwehr kön-nen im Kartendienst 13.1. Karten über den Menüpunkt „Hochwasserrisikomanagement“ aufgerufen werden. Neben den Kartendiens-ten für Desktops können auch für die Nutzung auf mobilen Endgeräten optimierte Karten-dienste abgerufen werden.
- 13.3. Mit der App „Meine Umwelt“ besteht die Mög-lichkeit, auch unterwegs die Hochwasserge-fahr anhand der Karten abzuschätzen. Bei eingeschalteter GPS-Ortung wird der aktuel-le Standort im Kartenbild automatisch ange-steuert. Nach der Installation sind unter dem Menüpunkt „Einstellungen“ das Bundesland Thüringen zu wählen.



Abbildung 2: Darstellung der Apps „Meine Umwelt“ und „Meine Pegel“

- 14. Gefahrendurchsagen an die Öffentlichkeit**
Gefahrendurchsagen erfolgen i.d.R. mithilfe des FFw-Leitfahrzeuges SÖM-LR 815 nach Anforderung durch den Leiter des Wasser-wehrdienstes
- 15. Ansprechpartner für die örtliche Einsatzlei-tung**
SG Brand- und Katastrophenschutz des Land-kreises Sömmerda (Untere Katastrophen-schutzbehörde): Herr BOI Robin Klube

Rheinmetallstraße 18a
99610 Sömmerda
E-Mail: robin.klube@ira-soemmerda.de
+49 (03634) 6888-0; -28
Fax: +49 (03634) 688816
Mobil: +49 (0152) 07129430

Hinweise

Das Kartenmaterial zu Ziffer 1.1 und 1.2

- Anlage 1 Hochwassergefahrenkarten und
- Anlage 2 Hochwasserrisikokarten

zu Ziffer 1 des vorstehenden Organisationsplans für die Kräfte des Wasserwehrdienstes der Stadt Weißensee wird öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Weißensee, Marktplatz 26 in 99631 Weißensee, Bau- und Ordnungsverwaltung, Zimmer 3.05 während der allgemeinen Dienstzeiten vom 22. Mai 2017 bis zum 02. Juni 2017 in der Zeit von

Montag, Mittwoch
und Donnerstag

von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr
von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Dienstag
und
Freitag

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Weißensee

Die Stadt Weißensee beabsichtigt den
Imbiss „Stadtbad Weißensee“
für die Saison 2017
(01.06. bis 15.09.2017) in 99631 Weißensee,
Jacobstraße 13

zu verpachten.

**Die Gewerbefläche beträgt insgesamt
ca. 61,00 qm.**

Die Betreibung des Pachtobjektes ist nur und ausschließlich während der Öffnungszeiten des Stadtbades möglich.

Optional besteht die Möglichkeit das Pachtobjekt für weitere 3 Saisonjahre anzupachten.

Nähere Informationen bzw. Termine zur Besichtigung erhalten Sie in der Stadtverwaltung Weißensee -Abteilung Liegenschaften-, Marktplatz 26, 99631 Weißensee nach telefonischer Absprache (Telefon-Nr. 036374/22017).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **26.05.2017** an die Stadtverwaltung Weißensee -Abteilung Liegenschaften-, Marktplatz 26, 99631 Weißensee

Illegal Müllablagerungen im Stadtgebiet

Die Stadtverwaltung Weißensee informiert nochmals darüber, dass die Abfuhr der Grünabfälle **ausschließlich** vor den betroffenen Grundstücken und von schriftlich durch die Stadtverwaltung bestätigten öffentlichen Grundstücken, zu dessen Reinigung die Eigentümer oder Besitzer nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet sind, erfolgt.

Grundsätzlich ist es **nicht gestattet** Grünabfälle und Abfälle jeglicher Art illegal an öffentlichen Plätzen abzulegen. Insbesondere sind an dieser Stelle beispielhaft folgende öffentliche Flächen benannt, welche seit Jahren immer wieder ein Ärgernis darstellen:

- Hetzboldstraße in Höhe Zufahrt zur Gartenanlage
- Garagenkomplex am Weinberg (Nähe Ökohof der Stadt)
- Fischhof an der Gartenanlage
- Hagkestraße gegenüber Grundstücken der Hausnummer 41/43
- Gartenanlage „Nach Feierabend“ entlang des Hauptgrabens

Wir bitten daher die Einwohnerschaft um aktive Mithilfe, um diesen Zustand zu beenden und gemeinsam für ein besseres und attraktiveres Wohnumfeld zu sorgen.

Wir versichern, dass wir allen begründeten Hinweisen nachgehen und ggf. zur Anzeige bringen werden.

i.A.

Peter

Bau- und Ordnungsverwaltung

Jagdgenossenschaft Weißensee

In der am 20. April 2017 stattgefundenen Versammlung der Jagdgenossenschaft Weißensee zum Jagd-jahr 2016/17 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zustimmung zum Rechenschaftsbericht
2. Zustimmung zum Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Verwendung der Jagdpachtmittel
 - der Reinertrag des Jagdjahres wird in die Rücklage eingestellt
 - die Ausgaben im Jagd Jahr werden aus der Rücklage gedeckt
5. Beantragung der Umsatzsteuerbefreiung

Gunkel Vorstand

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Bekanntmachung vom 12. April 2017

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2016 auf Grund der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksflä-

che eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte. Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt
Hohenwindenstraße 13 a
99086 Erfurt

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha, des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Leinefelde-Worbis
OT Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Altenburger Land, des Landkreis Greiz und der kreisfreien Stadt Gera

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Zeulenroda-Triebes
Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda-Triebes

**Uwe Köhler
Präsident**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Erfurt, 12.04.2017

Az.: 21.2-9425.40

www.thueringen.de/vermessung > Landesamt > Öffentliche Bekanntmachungen

Informationen

Information zum Stand der Bildung einer Landgemeinde in Rahmen der geplanten Gebietsreform in Thüringen

Im Zuge der Umsetzung des Vorschaltgesetztes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 02. Juli 2016 soll es zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden kommen.

Nach bekanntlich erfolgtem Stadtratsbeschluss vom 03. April 2017, der die Bildung einer Landgemein-

de mit den Mitgliedskommunen der VG Kindelbrück beinhaltet, möchte ich hiermit informieren, dass seit Mitte April intensive Gespräche und Verhandlungen mit der VG Kindelbrück und deren Mitgliedsgemeinden geführt werden und auch in regelmäßigen Abständen weiterhin stattfinden.

Ziel der Gespräche soll sein, die Freiwilligkeitsphase, die am 31. Oktober 2017 endet, zu nutzen, um einen genehmigungsfähigen Vertrag zur Neugliederung einer Landgemeinde zwischen der Stadt Weißensee und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück zu erarbeiten, damit dieser in der o.g. Frist beim Thüringer Innenministerium eingereicht wird.

Über die Ergebnisse dieser Gespräche werde ich an dieser Stelle sowie in den Stadtratssitzungen regelmäßig die Bürgerschaft informieren.

**Schrot
Bürgermeister**

Hinweis

zur Nutzung der Flächen und des Betretens der Grabstätten „auf der grünen Wiese“ (Urnenbestattung) im Grabfeld 8 des Friedhofes Weißensee

Gemäß § 4 Absatz 4 der Allgemeinen Ordnungsvorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Weißensee ist es nicht gestattet „.... Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten in unberechtigter Weise zu betreten.“

Wir bitten daher alle Hinterbliebene nicht die Grabfeldanlage selbst zu betreten und dort Blumen oder andere Gegenstände abzulegen. Nutzen Sie hierfür bitte die entsprechenden Wege und legen Sie die mitgebrachten Blumen u.ä. nur im Bereich der Denkstele direkt an der Friedhofsmauer ab.

Beachten Sie, dass entsprechend der Begräbnisstätte dargebrachte Blumen u.ä. regelmäßig durch die Friedhofsmitarbeiter beräumt werden und keine Ansprüche auf Verbleib oder Schadensersatz hieraus abgeleitet werden können.

**i.A.
Peter
Bau- und Ordnungsverwaltung**

Ansichtskartenheft ab Pfingsten zu erwerben

Im Februar diesen Jahres wurde vom Verein Briefmarken- und Münzfreunde Weißensee e.V. anlässlich des 60-jährigen Vereinsbestehen ein Katalog mit über 400 Ansichtskarten mit Weißenseer Stadtansichten aus der Zeit von 1897 bis 1944 vorgestellt. Aus diesem Katalog wurden über 60 Karten ausgesucht und in einer Broschüre gedruckt. Für unsere geschichtsträchtige Stadt steht diese Sammlung der Ansichtskarten nicht nur als einfache Sammlung von Bildern und Karten, sondern es ist eine „Chronik“ der Epochen unserer Stadt, der Kultur und Geschichte, beginnend im Jahr 1897.

Das Ansichtskartenheft wird zum Bierfest erstmalig zum Verkauf angeboten und ist ab dem 4. Juni 2017 in der Touristinfo im Rathaus käuflich zu erwerben.

Informationen zum Stand der Sanierungsarbeiten

Freibad:

Um für die großen und kleinen Weißenseer sowie Gäste der Umgebung auch zukünftig ein attraktives Freizeiterlebnis bieten zu können, wurde mit Beschluss des Haushaltplanes der 1. Bauabschnitt zur Sanierung des Freibades begonnen. In den vergangenen Jahrzehnten ist ein riesiger Sanierungsbedarf entstanden. In diesem ersten Bauabschnitt werden ca. 90.000 Euro Baukosten umgesetzt, u.a. für Pflasterarbeiten umlaufend um das Schwimmbecken, Metallbauarbeiten, Sicherheitsabsperrwand von der Außenanlage zum Schwimmbecken, Sanierung der Duschwanne und Erneuerung der Duschen.

Auf Grund oben genannter Sanierungsarbeiten wird das Freibad erst voraussichtlich ab dem 01. Juni 2017 seine Pforten öffnen. Wir bitten unsere werten Besucher um Verständnis und freuen uns auf ihren treuen Besuch in unserem teilsanierten Schwimmbad.



Gelände am Gondelteich:

Mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 19.400 Euro wurden 8 Stück Straßenlaternen mit LED-Aufsatzzleuchten auf der Zuwegung zum Vereinsobjekt am Gondelteich und zum Griechischen Restaurant „Rhodos“ gesetzt. Gleichzeitig wurden die Zuwegung und die Parkflächen vor den Vereinsobjekten in Stand gesetzt.



Lutherweg-Stempel in Empfang genommen

Zur Erinnerung an den Besuch der zahlreichen Zwischenstationen des Lutherweges haben auch Pilger und Besucher im Landkreis Sömmerda die Möglichkeit, einen Nachweis für ihren Pilgerpass zu holen. Das Landratsamt Sömmerda ließ fünf einheitliche Stempel für die einzelnen Stationen anfertigen. Dazu gehören das Kloster St. Wigberti in Werningshausen, die Kirche St. Cyriakus in Schallenburg, die Sömmerdaer St. Bonifatius Kirche, die Stadt- und Kulturkirche St. Peter und Paul in Weißensee sowie die Radfahrerkirche St. Johannes in Frömmstedt.



Foto: M. Berbig Landratsamt Sömmerda

Der Einladung des Landrates folgte Bürgermeister Matthias Schrot am 2. Mai nach Werningshausen und nahm den Stempel zusammen mit den anderen Bürgermeistern und zuständigen Pfarrern der einzelnen Stationen in Empfang.

Die Besucher haben täglich die Möglichkeit in der Zeit von 10 - 18 Uhr sich an der Kasse des Chinesischen Gartens den Stempel für ihren Pilgerpass abzuholen.

Als Veranstaltungstipp vormerken:
2. Juli 2017 Luther-Sternwanderung im Thüringer Becken mit Zielort Weißensee

Verpflichtung eines Stadtratsmitgliedes

In der Stadtratssitzung am 03. April 2017 nahm der Bürgermeister die Verpflichtung von Herrn Uwe Szuggar vor, indem er den Verpflichtungstext verlas und danach die Eidesformel sprach, welche von Herrn Szuggar wiederholt wurde und danach die Wahl zum Stadtratsmitglied per Handschlag annahm.

Herr Szuggar trat die Wahl als Nachrücker des Stadtratsmitgliedes Dietmar Berger an, welcher sein Mandat aus persönlichen Gründen in der Stadtratssitzung am 13. Februar 2017 niederlegte.



Herr Schrot sowie Herr Sauerbier nutzten trotz Abwesenheit von Herrn Berger, welcher aus terminlichen Gründen leider nicht an der Stadtratssitzung teilnehmen konnte, die Gelegenheit, sich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Stadtrat bei Herrn Berger zu bedanken und wünschten ihm für die Zukunft Gesundheit und alles Gute an seinem neuen Wirkungsort.

Veranstaltungen

Himmelfahrt im Chinesischen Garten Weißensee:

Musik und Kalligraphie sorgen für chinesisches Flair

Wer den Feiertag zu Christi Himmelfahrt am 25. Mai 2017 zu einem Besuch im chinesischen „Garten des ewigen Glücks“ nutzen möchte, kann sich auf eine stimmungsvolle Atmosphäre freuen. An diesem Tag werden Künstler aus dem Reich der Mitte für chinesisches Flair sorgen.

Die „Kultur- und Sprachenwerkstatt e.V.“ aus Jena präsentiert mit Wang Bo'ou an der Pipa (chinesische Laute), Li Xiyi an der Hulusi (chinesische Flaschenkürbis-Oboe) und He Wei'er an der Guzheng (chinesische Zither) original chinesische Musik. Die jungen Künstlerinnen zeigten bereits beim Mondfest 2016 Ausschnitte ihres Könnens und begeisterten mit ihren instrumentalen Klängen. Außerdem wird Du Junli die Kunst der Kalligraphie im Hochzeitspavillon präsentieren. Er präsentiert die fernöstliche Kunstrichtung mit Tusche und Pinsel an Hand ausgesuchter Beispiele und wird auf Wunsch auch den Besuchern die Möglichkeit dazu geben. Außerdem können persönliche Wünsche für kleine individuell gestaltete Kunstwerke geäußert werden.



Weißensee trifft HOLLAND

20. Bierfest 1434

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Weißenseer und Weißenseerinnen,

sehr geehrte Gäste und Besucher des 20. Bierfests,

jeder weiß, dass Bier in Deutschland eine besondere Tradition hat. Seit Jahrhunderten ist der Gerstensaft das beliebteste alkoholische Getränk, nicht nur der Männerwelt. So ist es auch nicht verwunderlich, dass sich bereits im Mittelalter erste Qualitätsstandards entwickelten, die letztendlich im allgemein anerkannten deutschen Reinheitsgebot seinen Niederschlag fanden.

Wir Weißenseer dürfen uns glücklich schätzen, dass hier bereits im Jahr 1434 festgeschrieben wurde, dass zum Brauen von Bier nichts anderes verwendet werden darf, als Hopfen, Malz und Wasser.

Diese kurze Passage in der „Statuta thaberna“

aus dem Jahr 1434 sorgte vor 20 Jahren dafür, dass Weißensee einen festen Platz in der deutschen Geschichte des Bierbrauens eingenommen hat. Der schriftliche Beleg für das älteste Reinheitsgebot lag Jahrhunderte unentdeckt im Archiv unserer Stadt. Und seit diesem Fund entwickelt sich eine neue Tradition in unserer Mittelalterstadt. Jedes Jahr zum Pfingstsonntag ist der Marktplatz voller Menschen, die gemeinsam das Bierfest feiern. Und Feste feiert man bekanntlich gemeinsam am besten. Deshalb haben wir in diesem Jahr mit Holland einen Partner gewählt, der als Garant für Stimmung und gute Laune steht. Sie können sich beim spektakulären Auftritt der Gaudi-Showband Kleintje Pils gern selbst davon überzeugen. Vor-

her sollen natürlich die Ottenhäuser Musikanten mit schwungvoller Blasmusik auf das Fest einstimmen, ehe wir nach dem Salutschießen der Weißenseer Schützen pünktlich um 14.34 Uhr das erste Fass Freibier anstechen. Sehenswert sind auch die Comedy-Show und die Balanceakte auf Rollen. Am Abend rockt Advance aus Weimar dann Weißensee und die inzwischen schon legendäre Laserperformance um 23.00 Uhr lässt den Marktplatz in schillernden Farben zu Rock und Klassik beben.

Die Stadt Weißensee freut sich auf Ihren Besuch und ich heiße alle Gäste recht herzlich willkommen.

**Matthias Schrot
Bürgermeister**



Bierfest 2017



Weißensee trifft HOLLAND

20. Bierfest 1434



Advance best music aus Weimar



Hari Kiri - der zauberhafte Samurei



Jo & Josephine

Lasershow krönt das bunte Programm

Einige kurze Passagen in der „Statuta thaberna“ aus dem Jahr 1434 sorgten vor 20 Jahren dafür, dass Weißensee einen festen Platz in der deutschen Geschichte des Bierbrauens eingenommen hat. Der schriftliche Beleg für das älteste Reinheitsgebot, wonach zum Brauen von Bier nur Hopfen, Malz und Wasser zu verwenden ist, lag Jahrhunderte unentdeckt im Archiv der Stadt.

Der Fund war eine kleine Sensation und Weißensee zeigt sich seitdem der Tradition verbunden. Das Brauhaus im ältesten Rathaus Deutschlands sorgt ständig für frischen Nachschub und bei den jährlich stattfindenden Bierfesten wird dem süffigen Gebräu kräftig zugesprochen. Nachdem im vergangenen Jahr das Spacebier mit Hopfen aus dem All der Renner war, wird am Pfingstsonntag, dem 4. Juni 2017 anlässlich des Reformationsjubiläums

ums zum traditionellen Fasanstich um 14.34 Uhr Weißensee Lutherbier als neue Kreation vom Bürgermeister und den Ehrengästen ausgeschenkt. Dieses Weißensee Lutherbier, welches speziell aus Anlass des Reformationsjubiläums kreiert und gebraut wurde, gibt es auch als limitierte Flaschen-Edition mit Sonderetikett. Den Erlös aus diesem Flaschenbierverkauf stiftet die Ratsbrauerei zugunsten der Orgel in der Weißensee Stadt- und Kultuskirche, um auf die bevorstehende Restauration der Orgel aufmerksam zu machen.

Und in diesem Jahr wurde mit Holland ein Partner gefunden, der als Garant für Stimmung und gute Laune steht. Die Holländer wissen wie man feiert und deshalb sollten Sie sich den Auftritt von der Gaudi-Showband Kleintje Pils nach der Eröffnung durch die Ottenhäuser Musikanten und



Laserperformance



Laserperformance



Bierfest 2017



Weißensee trifft HOLLAND

20. Bierfest 1434



Ottenhäuser Blasmusikanten



Weißenseer Schützengilde

dem Salutschießen der Weißenseer Schützen am Pfingstsonntag nicht entgehen lassen. Die Band begeisterte schon mehrere 10.000 Besucher großer Sportveranstaltungen wie der Tour de France in Paris, den olympischen Spiele in Nagano, Sydney oder Salt Lake City. Wenn die Holländer mit Witz und guter Laune für Stimmung sorgen, tanzen die Zuhörer nicht selten auf den Tischen. Sehenswert sind auch die Comedy-Show und die Balanceakte auf Rollen, welche einem die Zeit auf der Bühne bis zum abendlichen Auftritt von Advance aus Weimar ab 20.00 Uhr verkürzen. Wer auf sportlichem Gebiet seine Fitness unter Beweis stellen will, sollte sich zum Bierfassbergsprint oder zum Käselabrollen anmelden. Klar zählt hier der Wettbewerbsgedanke, aber auch der Spaß wird nicht zu kurz kommen.

Krönender Abschluss des Tages ist dann wieder die Laserperformance um 23.00 Uhr, wenn der Markt-

platz in schillernden Farben zu Rock und Klassik bebt.

Noch ein Hinweis am Rande. Vorfreude ist bekanntlich die schönste Freude und deshalb wird es mit der Topas-Liveband in diesem Jahr wieder am Vorabend des Bierfestes ab 20.00 Uhr Musik und Tanz auf dem Marktplatz geben.

Komplettiert wird das Veranstaltungsangebot am Wochenende in Weißensee durch das große Mittelalter-Spektakel auf der Runneburg. Von Samstag bis Montag öffnet sich das Burgtor ab 11.00 Uhr zu Ritterturnieren, abendlicher Feuerreitshow, Live-Musik, Gaukelei und dem Mittelaltermarkt mit rund 60 Handwerker-Hütten, Krämerständen, Tavernen, Garbrätereien und Backstuben.



Kleintje Pils



Mademoiselle Rollé & Johann



Bierfest 2017



Weißensee trifft HOLLAND

20. Bierfest 1434

Programm

Sonnabend, 03. Juni 2017

- Eintritt frei -

20.00 Uhr

Marktplatz

Tanz in den Sonntag
mit der *Topas Liveband* -
Die Partyband
aus Thüringen



Sonntag, 04. Juni 2017

10.00 Uhr Festgottesdienst zu Pfingsten
St. Peter & Paul

ab 14.00 Uhr *Bierfest 1434 „Weißensee trifft Holland“*

Marktplatz

- Eintritt frei -

Eröffnung durch die *Ottenhäuser Blasmusikanten e. V.* und das Salutschießen
der *Schützengilde Weißensee e. V.*



14.34 Uhr Bierfassanstich durch den
Ehrengast
Musikalische Unterhaltung
mit *Kleintje Pils*, die
Gaudi-Showband aus Holland
Rollen-Balance mit *Mademoiselle Rollé & Johann*
Comedy von *Jo & Josephine*
Bierfassbergsprint und Käselaib-Rollen

20.00 bis 1.00 Uhr Musik & Tanz mit *Advance best music aus Weimar*

23.00 Uhr Laserperformance

Burgfest mit einem (fast) echten Ritterturnier

**Samstag, 03.06.17 bis
Montag, 05.06.17
täglich ab 11:00 Uhr**



Die Öffnungszeiten:

Samstag
von 11:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag
von 11:00 bis 24:00 Uhr
Montag
von 11:00 bis 19:00 Uhr



**Zu Pfingsten, also vom 3. bis 5. Juni 2017,
wird auf der Runneburg in Weißensee die
Uhr zurückgedreht und ein Ritterturnier zu
Pferd ausgetragen.**

Wenn die Rüstungen der Recken zwei Mal
täglich die Sonnenstrahlen reflektieren,
dann ist es wieder an der Zeit für den
Tjost, jenen Wettkampf aus dem Mittel-
alter, bei dem man seinen Gegner mit
der Lanze treffen - besser noch vom
Pferd stoßen - muss.
Umgeben wird das Turnier von
einem Mittelaltermarkt mit rund

60 Handwerker-Hütten, Krämerständen, Taver-
nen, Garbrätereien und Backstuben.

**Wir möchten Sie bitten, diesen Termin für
Ihre Berichterstattung vorzumerken.**

Ansprechpartner für die Presse:
Henri Bibow, Tel: 03421 778848 - 18

Eintrittspreise:

Erwachsene 10,00 EUR, Kinder 5,00 EUR Hist. ge-
wandete Besucher: 8,00 EUR
Kinder unter Schwertmaß haben in Begleitung Er-
wachsener freien Eintritt.
Familien zahlen nur für das erste Kind, alle weiteren
Kinder haben freien Eintritt.

Glückwünsche

Begrüßung Weißenseer Neugeborene

Auch im vergangenen Monat begrüßte die Hauptamtsleiterin Frau Metz im Auftrag des Bürgermeisters die Neugeborenen und überreichte den Eltern den Geschenkgutschein für ihre Kleinen sowie einen bunten Frühlingsstrauß.



Theo Pfotenhauer, geboren am 01.10.2016
Eltern: Sabrina und Kay Pfotenhauer mit Tim und
Leon in Weißensee



Paul Ermrich, geboren am 10.10.2016
Eltern: Sabrina und Christian Ermrich in Weißensee



Marlon Tewes, geboren am 14.10.2016
Eltern: Dajana Witzenhause und Ronny Tewes in Ottenhausen



Finn Garthof, geboren am 14.10.2016
Eltern: Franziska und Sandro Garthof in Weißensee

Wir gratulieren unseren werten Bürgerinnen und Bürgern zum Geburtstag

Daume, Hubert	am 04.06. zum 80. Geburtstag
Schäffer, Georg	am 07.06. zum 75. Geburtstag
Pergelt, Heidemarie	am 13.06. zum 70. Geburtstag
Woldt, Sonja	am 14.06. zum 85. Geburtstag
Greiner, Karla	am 21.06. zum 75. Geburtstag
Köhler, Margarete	am 24.06. zum 80. Geburtstag
Adler, Franz	am 25.06. zum 90. Geburtstag
Grigoleit, Bernd	am 29.06. zum 75. Geburtstag



Schulnachrichten

Eine schöne Ferienwoche

Auf ging es mit dem Hort in der ersten Ferienwoche nach Rathsfeld. Mit Frau Kühnel, Frau Dreyse und 29 Kindern der Klassen 3 und 4 ging es los. Wir fuhren mit dem Bus nach Bad Frankenhausen. Dort hatten

wir Spaß in der Therme. In Rathsfeld angekommen, bekamen wir Mittag und richteten uns unsere Zimmer ein. Am Nachmittag wanderten wir zum Fernsehturm. Unglaublich aber wahr, alle Kinder wollten abends freiwillig ins Bett. In der Zeit in Rathsfeld wurden wir von den Förstern Herrn Schreiber und Herrn Rosenstock betreut. Wir durften Damwild füttern, Holzbasteleien zu Ostern gestalten und Holz fürs Lagerfeuer sammeln und sägen. Die Zeit im Wald war sehr interessant und wir haben viel Neues erfahren.



Unsere Ausflugsziele in dieser Woche waren das Kyffhäuserdenkmal und die Barbarossahöhle. Mit dem Bus ging es hinwärts. Den Rückweg von ca. 5 km bestritten wir durch den Wald zu Fuß. Unser Höhepunkt war ein Lagerfeuer mit Würstchen und Marshmallows. Wir erzählten Geschichten und sangen Lieder.

Für eine schöne Ferienwoche möchten wir (die Hortkinder) uns recht herzlich bei den Förstern und besonders bei Frau Dreyse und Frau Kühnl bedanken. Wir werden uns noch lange erinnern und sind gut auf die Waldjugendspiele vorbereitet.

DANKE

Anne Daume

Osterferien im Hort der Traumzauberbaum-Schule

Der letzte Schultag läutete mit unserer traditionellen Ostereiersuche auf dem Campingplatz, die mit Freude erwarteten Osterferien ein. Wir starteten am Montag mit Sportspielen in unserer Turnhalle, wo uns ein spannender Wettkampf erwartete. Auf die Plätze, fertig, los! Viele Hindernisse waren zu überwinden und das auch noch nach Zeit. Wir gaben unser Bestes und hatten alle Spaß. Am Dienstag ließen sich die Mädchen beim Beautytag verwöhnen und die Jungen starteten mit ihren mitgebrachten Elektroautos eine kleine Rallye.



Die „Unstrut-Lamas“ aus Herbsleben besuchten uns am Mittwoch auf dem Campingplatz. Das war vielleicht aufregend, denn was wir auf jeden Fall alle wussten: Lamas können spucken, iiiihhh! Natürlich war das ein Thema, welches wir gleich am Anfang



mit den Besitzern der Lamas geklärt hatten. Naja, angespuckt wurden einige Kinder und es war nicht sehr angenehm. Trotz alledem meisterten alle ihren Lamaführerschein mit Auszeichnung und es war eine sehr tolle Erfahrung mit den Tieren „spazieren“ zu gehen und viele Informationen über sie zu erfahren. Zum Abschluss lösten wir noch ein Quiz und testeten so noch einmal unser Wissen.



Donnerstag war Basteltag und da Ostern vor der Tür stand, bastelten wir einen „Möhrchenhase“ oder war es doch eine „Hasenmöhre“? Egal, toll sah es bei jedem aus. Nach dem Osterfest trafen wir uns, in der zweiten kurzen Woche, zu einer Schatzsuche am Dienstag, die fast so spannend war, wie die Eiersuche am letzten Schultag. Nur Eier haben wir nicht mehr gefunden, auch keine Osterkörbchen...ja was für ein Schatz sollte es dann sein? Pfeile aus Kreide wiesen uns den Weg quer durch die Stadt. Und dann hatten wir ihn gefunden, den süßen Schatz und ließen ihn uns schmecken. Weiter ging es am Mittwoch in unserer Stadtbibliothek mit einem spannenden Hörspiel über Ritter und dann konnten wir in den Regalen nach Büchern schauen, die uns interessierten. Einige Kinder liehen sich ein Buch aus, welches sie sich dann in Ruhe zu Hause durchlesen konnten.

Bienen standen am Donnerstag auf unserem Programm. Wir fuhren mit dem Bus nach Weimar in das Bienenmuseum. Bienen gab es noch nicht, denn es war noch zu kalt. Dafür konnten wir tolle Modelle von Bienen betrachten und unsere Hände an unseren selbst gezogenen Bienenwachskerzen wärmen. Auch Honig in verschiedenen Geschmacksrichtungen gab es zum Kosten und auch zu kaufen. Sehr interessant, was solche kleinen Tiere schaffen können, Honig produzieren, Wachs und Wärme, denn so ein Bienenstock hat tatsächlich eine Temperatur von 37°C im Inneren. Durch den Ilm-Park liefen wir zu unserem Bus zurück, bei trockenem Wetter und sogar Sonnenschein. Der April begleitete unsere Ferien mit allen Wetterlagen, doch wir hatten immer Glück und blieben trocken.

Der Freitag begann mit einem gesunden Frühstück, welches wir uns selber mit den mitgebrachten und vorhandenen Leckereien zubereiteten. Auch gesund kann lecker sein und so testeten wir alles einmal aus und gingen gut gestärkt in den letzten Ferientag. Wir freuen uns schon auf die nächsten Ferien und auf das, was uns da tolles erwartet, zum Glück ist dann der April weit weg.

Grit Walenta

Wer wird Lesekönig?

Wie es sich für einen richtigen König gehört, darf er nach der Krönung seinen Thron besteigen. Das war auch so, als am Donnerstag, dem 4. Mai anlässlich unseres Lesefestes mittels eines Wettbewerbs der beste Leser aus jeder Klassenstufe durch eine Jury ermittelt wurde. So wurde aus dem Foyer der Traumzauberbaum-Schule ein Lesesaal, der Speiseraum wurde als Zuschauerraum geöffnet und der Treppenabsatz wurde zur Bühne und mit einem Mikrophon ausgestattet. In einem Vorausscheid wurden bereits die besten Leser der Klasse von allen gemeinsam bestimmt, die dann durch ausdrucksvolles, fehlerfreies Vorlesen eines Textes entsprechend der Klassenstufe punkten konnten. Die Jury setzte sich in diesem Jahr aus zwei ehemaligen Lehrerinnen, Frau Köber und Frau Eberhardt zusammen und diese wurden tatkräftig von Frau Müller unterstützt, die zurzeit Dank der Stadt Weißensee den Erziehern im Hort hilfreich zur Seite steht. Leicht war die Entscheidung auch in diesem Jahr nicht, doch nach kurzer Beratung standen die Platzierungen fest. So erhielten alle Teilnehmer eine Urkunde mit Foto, die ohne Platzierung einen kleinen Trostpreis, z.B. Lesezeichen, Sticker oder etwas Süßes und die Plätze 1-3 verschiedene Kinderbücher. Die vier besten Leser wurden zum Lesekönig ernannt und nahmen auf dem Thron Platz. Sie alle ließen sich umjubeln und konnten die verdiente Anerkennung an diesem Tag genießen. Auch die Jury bekam einen kräftigen Applaus und ein Blümchen als Dankeschön. Die beiden Lesekönige aus Klasse 3 und 4 werden unsere Schule am 16. Mai in Sömmerda beim Vorlesewettbewerb vertreten.



Klasse 3: Paul Dittmann 2., Max Fritsch 1., Johanna Kort 3. Platz



Klasse 4: Ella Stockhaus 2., Darius Kühn 1., Hermine Buchwald 3. Platz



Klasse 1:
Levi Rohrig 2.,
Alessia Dittmann 1.,
Mathilda Habermann
3. Platz



Klasse 2:
Tamino
Pergelt 2.,
Lilli Fritsch 1.,
Paulina
Ziernberg
3. Platz

Vereine und Verbände

SKV
Scherndorf



Gruppe
Hundesport

17. HUNDERENNEN in Scherndorf

27. Mai 2017

**ab 12.00 Uhr Anmeldung
13.00 Uhr Start**

**FÜR VERPFLEGUNG, GETRÄNKE UND
ÜBERRASCHUNG IST GESORGT**



Ort: Sportplatz Scherndorf (nähe Sömmerda)

7. Drachenbootrennen in Weißensee zum Wasserfest

Die Wassersportveranstaltung passend zu unserem traditionellen Wasserfest.

Veranstalter ist der Sportverein „Blau-Weiß 1921“ Weißensee e.V. zusammen mit dem Wasserfestveranstalter Matthias Schrot.

Es können sich Vereine, Firmen, Startgemeinschaften anmelden.

Details zur Veranstaltung:

Wann: am 19.08.2017

Wo: auf dem Gondelteich in Weißensee.

Beginn: ca. 09.00 Uhr

Siegerehrung: ca. 16.00 Uhr

Preise werden im Rahmen des „Cup der Ratsbrauerei“ für die ersten 3 Plätze der Frauen und Männermannschaften verliehen.

Sonderpreis für die originellste Bootsmannschaft.

Teilnahmebedingung:

Eine Mannschaft besteht aus 14-16 Paddlern und einem Trommler. Der Steuermann wird gestellt. Das Teilnehmerfeld ist auf 22 Mannschaften

begrenzt, Berücksichtigung nach Eingangsdatum.

In Frauenmannschaften kann der Trommler männlich sein.

ca. 220 Meter

Wie lang ist die Strecke:

Können wir uns umziehen:

Umkleidemöglichkeiten und Toiletten stehen kostenlos zur Verfügung - bis zum Ende der Veranstaltung.

Können wir das überhaupt:

Jeder Teilnehmer erhält ein kurzes Stechpaddel und im Rhythmus des Trommlers geht es dann wie von selbst.

Anmeldung:

Die Startgebühr beträgt 170,00 € pro Bootsmannschaft.
Zu Zahlen bis 30.06.2017

Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Uwe Szuggar 0171*7270856

Sportverein „Blau-Weiß 1921“
Weißensee e.V.
Uwe Szuggar
Triftstraße 35
99631 Weißensee
Tel.: 0171-7270856
E-Mail: uwe.szuggar@t-online.de

**Anmeldung zum
7. Drachenbootrennen**

in Weißensee zum Wasserfest
am 19.08.2017 | Beginn 09.00 Uhr

Hiermit melde ich unseren Verein/Firma/Startgemeinschaft

zum Drachenbootrennen in Weißensee auf dem Gondelteich verbindlich an.

Das Startgeld in Höhe von 170,00 €

Haben wir überwiesen am

IBAN: DE 46 8205 1000 0140 0130 83
Sportverein „Blau-Weiß 1921“ Weißensee e.V.
7. Drachenbootrennen

auf das Konto
Empfänger
Verwendung
Anmeldung erfolgt bis spätestens am 30.06.2017.

Bitte für Rückfragen einen Ansprechpartner mit

Name
Telefon
oder E-Mail angeben.

Wir starten unter folgendem Bootsnamen

Datum
rechtsverbindliche Unterschrift

Freiwillige Feuerwehr Weißensee

Die Freiwillige Feuerwehr Weißensee feiert in diesem Jahr „333 Jahre Löschwesen in Weißensee“. Diesen Anlass will die Feuerwehr Weißensee mit einen Tag der offenen Tür am 10. Juni 2017 gebührend feiern. Auch wird der diesjährige Kreisfeuerwehr Verbands- tag am 09. Juni 2017 in Weißensee abgehalten.

Wir laden alle interessierten Bürger recht herzlich ein, dieses Jubiläum am 10. Juni 2017 ab 10 Uhr im Feuerwehr-Gerätehaus in der Ulmenallee mit uns zu feiern.

Es werden historische Fahrzeuge der Feuerwehr zur Technikschau ausgestellt und können besichtigt werden.

Die Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung zeigt in Vorführungen ihr Können. Für das leibliche Wohl unserer Gäste und Besucher ist natürlich bestens gesorgt: Kaffee und Kuchen, Spezialitäten vom Grill und natürlich leckere Erbsen-Suppe aus der Gulaschkanone.

Der Vorstand des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Weißensee e. V.



von Frau Albrecht, lauschten die Gäste aufmerksam den heiteren Geschichten und den Frühlingsgedichten, die aus den Federn der Vorleserinnen stammen. Mit viel Beifall belohnten uns die Zuhörer.

Wir bedanken uns bei unseren Gästen, von denen uns einige schon lange die Treue halten. Danke, liebe Irmhild Albrecht, für die nette Bewirtung und den leckeren Kuchen.

**Magdalene Weise
Weißensee**

Ergebnis 7. Preisskattturnier in Weißensee



Beim 7. Preisskatt fanden sich wieder 30 Skatfreunde im Vereinsheim des Vereins für Garten und Naturfreunde „Nach Feierabend“ e.V. in Weißensee zusammen, um wieder um attraktive Sach- und Geldpreise zu kämpfen. Auch frühere Sieger wie Horst Czermak (Sömmerda) und Rainer Müller (Straußfurt) waren wieder angereist um ihre Titel zu verteidigen.

Bei sehr guter Stimmung und spannenden Spielen hatte am Ende Heiko Fischer aus Straußfurt mit 3126 Spielpunkten knapp die Nase vorn vor Lothar Meinhard aus Weimar, der 3023 Punkte erzielte. Auf dem 3. Platz kam Hartwig Berger aus Sömmerda mit 2662 Punkten. Alle drei durften sich über einen Pokal, sowie Geld- und Sachpreise freuen. Insgesamt erhielten die ersten 15 Plätze Geld- und Sachpreise, welche sehr freudig entgegen genommen wurde. Zufriedenstellend für den Veranstalter war am Ende, dass viel positiver Zuspruch aller Teilnehmer kam, die sich beim Turnier sehr wohl gefühlt haben und durch die nette Versorgung der Bedienung einen schönen Nachmittag erlebten.

Auf Grund der Nachfrage hier zum Notieren gleich der nächste Termin für das 8. Turnier, welches am 10.09.2017 stattfindet.

Patrick Paak

SV Blau-Weiß 1921 Weißensee

Leichtathletik

Mit guten Leistungen ins neue Laufjahr gestartet

Auch für den Leichtathletiknachwuchs des SV BW Weißensee begann mit dem Citylauf in Sömmerda und den Schlossberglauf in Beichlingen die Freiluftsaison 2017 und bei beiden Läufen präsentierte sich der Nachwuchs bereits mit sehr guten Leistungen. Mit 30 Kindern und Jugendlichen war der SV Blau-

Lesenachmittag zum Thema „Frühling“



Wieder fand im Seniorenclub „Generation 60 Plus“ eine Vorlesung statt. Frau Irmhild Albrecht, Frau Margot Haubner, Frau Magdalene Weise und Frau Sigrid Storch hatten dazu eingeladen. Bei schönem Frühlingswetter fanden einige Interessenten den Weg in den Seniorenclub. Die Kaffeetafel war zum Thema passend dekoriert. Bei Kaffee und Kuchen, gebacken



Weißensee 1921 Weißensee e.V. beim diesjährigen Citylauf in Sömmerda vertreten. Dies war zugleich der 1. Lauf des Schülerlaufcups. Die Bambinis mussten eine Strecke von ca. 400m zurücklegen. Unsere beiden Starter, Mathilda Habermann und Robert Warz, standen ganz aufgeregt an der Startlinie, war es doch für sie der 1. Wettkampf. Mathilda belegte den 2. Platz und Robert wurde trotz Sturzes 6.

Der Lauf der Größeren führte über 2km. Paul Dittmann (9) wurde in 8:55min Erster und stand zu Recht stolz auf dem Siegerpodest. Auf dieser Strecke kamen unter die ersten 10:

Lilly Fabian (10)	4. Platz
Lennardt Köhler (10)	5. Platz
Emil Neumann (10)	6. Platz
Florian Brock (12)	6. Platz
Jona Türk (11)	6. Platz
Marissa Seifert (9)	7. Platz
Darius Kühn (10)	7. Platz
Yasmin Tempel (11)	9. Platz
Miriam Braun (10)	10. Platz

Paul Krietzsch (14) musste zum ersten Mal die 4 km Strecke bewältigen und erlief sich den 3. Platz. Bei herrlichem Wetter fand dann am 1.5.2017 der Beichlinger Schlossberglauf statt. Hier gingen wir mit 23 Kindern und Jugendlichen an den Start. Die beste Platzierung erreichte Paul Krietzsch (14), der den 1. Platz belegte und die schwierige 4km Strecke schneller als den Flachkurs in Sömmerda absolvierte. Weitere gute Platzierungen erreichten:

2. Platz	Jona Türk (11)
4. Platz	Paulina Ziernberg (7)
	Paul Neumann (13)
5. Platz	Paul Dittmann (9)
	Florian Brock (12)
7. Platz	Marissa Seifert (9)
	Darius Kühn (10)
8. Platz	Lennardt Köhler (10)
	Elaine Schröder (12)
10. Platz	Yasmin Tempel (11)

Herzlichen Glückwunsch den genannten Sportlern und Dank denen, die es diesmal trotz großen Kampfes noch nicht unter die ersten 10 schafften. Vielen Dank den Eltern, die uns zu diesem Wettkampf begleiteten.

A. Damm
(Abt.-Leiter LA)



Paulina Ziernberg, eines der vielen Leichtathletiktalente des SV BW Weißensee

Tischtennis

3 Pokale und ein Spanferkel

Kreisrangliste zum Saisonabschluss

An diesem Wochenende endete auch für die Tischtennisspieler des SV BW Weißensee mit der Kreisrangliste das Spieljahr 2016/2017 und zum Abschluss gab es noch einmal 3 Pokale für Jäger des kleinen weißen Balls. Zu Beginn der Kreisrangliste wurde die 3. Mannschaft der Abt. vom Kreisverband für den Staffelsieg der Kreisliga und den damit verbundenen Kreismeistertitel geehrt. Stellvertretend für ihre Mannschaft nahmen Altmeister Horst Gautsch und Rene Helbing den Pokal vom Kreiswart und Teamkollegen Jens Selling entgegen. Alle 3 starteten bei den Herren der Klasse B (Kreisligaspieler) bei der Kreisrangliste. Erstmals wurde die Kreisrangliste, wie in anderen Kreisen schon lange üblich, in 2 Spielklassen, der Herren A (ab 3. Bezirksliga aufwärts) und Herren B (Kreisliga/Kreisklasse) ausgetragen. Mit jeweils 3 Siegen in ihrer Vorrundengruppe schafften Horst Gautsch und Rene Helbing die Qualifikation für die Endrunde um die Plätze 1 bis 3. Damit war jetzt schon klar das zwei Sportfreunde auf den Siegerpodest stehen würden, nur auf welcher Stufe musste noch ausgespielt werden. Jens Selling belegte in seiner Gruppe den 2. Platz und spielte in der Endrunde um die Plätze 4-6. Hier musste er sich leider zweimal knapp geschlagen geben so das am Ende der 6. Platz heraus sprang. Horst und Rene konnten in der Endrunde gegen Schwarz aus Leubingen gewinnen und somit musste die Vereinsinterne Partie zwischen beiden entscheiden wer an diesem Tag ganz oben auf den Siegerpodest stand. In einem knappen 3:2 Krimi setzte sich am Ende Rene durch und verwies Horst auf den 2. Platz.

In der Klasse Herren A gingen Andreas Papesch, Sebastian Weber und Robin Frauendorf an den Start. Hier wurden in zwei Vorrundengruppen die Plätze für die Endrunde ausgespielt. Die beiden ersten jeder Gruppe qualifizierten sich für Endrunde um die Plätze 1-4.

Robin kam mit 2 Siegen und 2 Niederlagen auf den 3. Gruppenplatz und kämpfte somit in der Endrunde um die Plätze 5-7. Hier konnte er noch einmal ein Spiel gewinnen und kam somit auf den 6. Platz. Mit 3 Siegen und den damit verbundenen 2. Gruppenplatz qualifizierte sich Sebastian Weber genauso für die Endrunde um die Plätze 1-4 wie Andreas Papesch, der sogar alle 4 Vorrundenspiele gewinnen konnte. In der Endrunde konnte Sebastian dann noch ein Spiel gewinnen und spielte sich somit auf den 3. Platz. Andreas war an diesem Tag einfach nicht zu bezwingen. Auch in der Endrunde konnte er alle Spiele für sich entscheiden und stand somit zu Recht ganz oben auf den Siegerpodest und konnte somit den 3. Pokal für die Weißensee an diesem Tag entgegen nehmen.

Am Abend stand dann noch die Saisonabschlussfeier auf dem Programm. Bei Spanferkel und Bier ließ man die erfolgreiche, abgelaufene Saison noch einmal Revue passieren.

Nun geht es in die verdiente Sommerpause, aber auf die faule Haut legen können sich die Blau-Weißen aber nicht, denn als Höhepunkt in diesem Jahr steht das 25-jährige Partnerschaftsjubiläum mit den Sport-

Historisches



Weißensee und Umgebung vor 100 Jahren

zusammengestellt aus Zeitungsausschnitten durch das Stadtarchiv Weißensee

Ehren-Tafel: Den Heldentod erlitten: Hermann Lamprecht aus Weißensee, Gefr. August König aus Sömmerda, Emil Aßmann aus Tunzenhausen. Verwundet wurden: Paul Koch aus Sömmerda, Paul Müller aus Kindelbrück, Richard Pauli aus Frömmstedt. Es wird vermisst: Kurt Böttner aus Sömmerda. Gefangen: Gustav Krähmer aus Sömmerda, O. Hellmuth aus Gebesee, Hermann Lange aus Frömmstedt. Mit dem Eisernen Kreuz wurde ausgezeichnet: Krankenträger R. Hoffmann aus Günstedt. (07.05.)

Den Heldentod erlitten: Gefreiter August Sennewald aus Weißensee, Hugo Sauerbier aus Ober Bösa, Fr. Knoll aus Günstedt, Alwin Bennewitz aus Gebesee. Verwundet wurden: Karl Selter aus Kindelbrück, Utffz. W. Blättermann aus Ober Bösa, Oskar Gottschling aus Kutzleben, Karl Bischoff aus Günstedt, Oskar Kranhold aus Nieder Topfstedt, Paul Severin aus Gangloffsömmern. Gefangen: Vizefeldw. Jacob Bingel aus Grüningen, R. Mehnert aus Gebesee. Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet: Feldint.-Aff.-St. August Hertel aus Weißensee, Wehrmann Ernst Bähge aus Kindelbrück. (11.05.)

Den Heldentod erlitten: Karl Funke aus Gebesee, Gotthold Koch und Erhard Seifert aus Schwerstedt, Lt. D. R. Lippold aus Gangloffsömmern, Erich Seifert aus Groß Ballhausen, Willy Hoffmann aus Frömmstedt, Hugo Sauerbier aus Ober Bösa, Albert Koch aus Gebesee, Vizef. Brose aus Sömmerda, Emil Aßmann aus Tunzenhausen, Hermann Kellner aus Straußfurt. Verwundet wurden: Vizefeldw. Hochdauer aus Sömmerda, Vizewachtm. Hebestreit aus Tunzenhausen, Otto Müller aus Wenigensömmern, Paul Weinreich aus Günstedt, Oskar Schäfer aus Gebesee, Otto Berthold aus Sömmerda, Paul Koch aus Frömmstedt, Otto Liebergesell aus Sömmerda, Gustav Ende und Friedrich Alt aus Kindelbrück. Es werden vermisst: Karl Müller aus Gebesee, Friedrich Huxhagen aus Günstedt. (19.05.)

Den Heldentod erlitten: Matrose Max Klein aus Schwerstedt und Otto Brand aus Gebesee. Verwundet wurden: Karl Klein aus Schwerstedt, Gefr. Otto Engel aus Straußfurt, H. Fienhold aus Wundersleben, G. Krähmer aus Lützensömmern, H. Jakob aus Grüningen, G. Gothe aus Günstedt, E. Grauel aus Kutzleben, Otto Weber aus Wenigensömmern. Es werden vermisst: Karl Böckel aus Groß Ballhausen und H. Mootz aus Weißensee. Gefangen: Fr. Schönberg aus Kindelbrück. Mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse wur-



Den Pokal für den Kreismeister nahmen Jens Seling, Horst Gautsch und Rene Helbing entgegen.



Die Sieger und Platzierten der Herren B mit Rene Helbing und Horst Gautsch



Sebastian Weber und Andreas Papesch standen bei den Herren A auf den Siegertreppchen

de ausgezeichnet: Vizefeldwebel und Flugzeugführer Walter Müller aus Weißensee. (23.05.)

Vermischtes: Auszeichnung. Dem Schriftsetzer Fritz Eckhardt aus Westgreußen ist für Tapferkeit vor dem Feinde das eiserne Kreuz verliehen worden. (03.05.) Der Gefreite Paul Bude aus Grüningen wurde für Tapferkeit vor dem Feinde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. (08.05.)

Erfurt. Reuiger Dieb. Aus der Schoßkelle eines Speditionswagens war einem Soldaten dessen Mantel mit einem Paar Handschuhen gestohlen worden. Neuerdings meldete sich der Dieb bei dem Verwalter des Speditionsgeschäfts und lieferte das Stehlsgut wieder mit dem Bemerken ab, er habe eine Haftstrafe abmachen müssen und während dieser Reue darüber empfunden, gerade einen Feldgrauen geschädigt zu haben. (04.05.)

Goldene Worte: Fester Grund sei deinem Ich, nie ein Wort zu brechen. Drum vor allem hüte dich, Großes zu versprechen. Aber auf dich selbst gestellt, handle groß im Leben, gleich als hättest du der Welt, drauf dein Wort gegeben. Julius Hammer (05.05.)

Annونcen: Verstorben ist in ihrem 88. Lebensjahre Frau Ernestine Junne, geb. Axthelm. Waltersdorf, den 07.05.1917. (08.05.)

Im Kampfe für das Vaterland erlitt am 30.04.1917, fünf Tage nach seinem 33. Geburtstage, den Helden-tod auf Vorposten durch Kopfschuß Gefreiter August Sennewald, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse. In tiefstem Schmerz Lina Sennewald, geb. Beute - gek. Archiv- (10.05.)

Am 12. Mai 1917 verstarb im 71. Lebensjahre Agnes Freifrau von Müffling, geb. Kotze. In tiefer Trauer Maria Rabe von Pappenheim, geb. Dyes, Hermann Rabe von Pappenheim, Reg.-Assessor und stellv. Landrat, Ernst und Burkhard Rabe von Pappenheim (17.05.)

Verstorben ist im 85. Lebensjahre Frau Sophie Wittig am 15.05.1917 in Weißensee. Um stille Teilnahme bittet Familie Ernst Hesse. (19.05.)

Nach kurzem Krankenlager verstarb am 18.05.1917 in Weißensee Frau Therese Teich, geb. Buchmann im 78. Lebensjahre; Ihre vollzogene Kriegstrauung geben hiermit bekannt: Siegmund Gillmann und Emma, geb. Freist. (21.05.)

Am 25. Mai verschied unerwartet unser Söhnchen Karl im Alter von 7 Wochen. Die trauernden Eltern Karl Teichmann, z. Zt. Im Felde und Frau nebst Kindern und Verwandten (26.05.)

Im 78. Lebensjahre entschlief sanft, nach längerem Leiden Gustav Warz. Weißensee, den 25.05.1917 - gek. Archiv- (30.05.)



Impressum

Stadtanzeiger

Amtsblatt für Weissensee, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Weißensee

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Stadtverwaltung Weißensee

Für im nichtamtlichen Teil unverlangt eingereichte Artikel sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, da diese die Meinung des Verfassers wiedergeben und er auch hierfür verantwortlich ist. Diese Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigemotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.